



H i n w e i s e

über die Erbringung von Betriebs- oder Haushaltshilfe im Todesfall zur Weiterführung des landwirtschaftlichen Unternehmens

1. Berechtigter Personenkreis und Voraussetzungen

- Witwen und Witwern landwirtschaftlicher Unternehmer kann nach dem Tode des Ehegatten Betriebs- oder Haushaltshilfe erbracht werden, wenn sie das landwirtschaftliche Unternehmen als versicherungspflichtiger Landwirt weiterführen.
- Ein versicherter Landwirt kann Betriebs- oder Haushaltshilfe beim Tode einer Person erhalten, die die Aufgaben eines versicherten Landwirts oder seines Ehegatten außerhalb eines rentenversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses ständig wahrgenommen hat.
- Betriebs- oder Haushaltshilfe kann auch erbracht werden, wenn ein alleinstehender versicherter Landwirt oder der versicherte Landwirt und sein Ehegatte verstorben sind.

Voraussetzung in allen drei Fällen ist, dass die Hilfe zur Aufrechterhaltung des landwirtschaftlichen Unternehmens erforderlich ist.

2. Dauer der Betriebs- oder Haushaltshilfe

Betriebs- oder Haushaltshilfe wird innerhalb von zwei Jahren nach dem Tode für insgesamt längstens 12 Monate erbracht. Die Leistung kann unter Anrechnung auf die Höchstleistungsdauer auch für den Todestag erbracht werden.

3. Kostenbeteiligung

Der/die Berechtigte hat sich **ab Einsatzbeginn** pro Arbeitsstunde einer Ersatzkraft angemessen an den entstehenden Kosten zu beteiligen.

Die Höhe der Kostenbeteiligung bestimmt sich nach der Höhe des landwirtschaftlichen und außerlandwirtschaftlichen Einkommens des Berechtigten im Sinne des § 32 ALG im Verhältnis zu der jeweils geltenden jährlichen Bezugsgröße (§ 18 SGB IV) nach Maßgabe der folgenden Tabelle:

Kostenbeteiligung pro Arbeitsstunde:

Einkommen in v.H. der jährlichen Bezugsgröße (Betrag/EUR)	bis 40 %	bis 60 %	bis 80 %	bis 100 %	bis 120 %	über 120 %	Ab 1.1.
(Betrag/EUR)	(11.256)	(16.884)	(22.512)	(28.140)	(33.768)	(33.768)	2002
(Betrag/EUR)	(11.424)	(17.136)	(22.848)	(28.560)	(34.272)	(34.272)	2003
Kostenbeteili- gung in v.H. der monatl. Bezugsgröße (Betrag/EUR)	0,06	0,09	0,12	0,15	0,18	0,21	
(Betrag/EUR)	(1,40)	(2,10)	(2,80)	(3,50)	(4,20)	(4,90)	2002
(Betrag/EUR)	(1,40)	(2,10)	(2,80)	(3,50)	(4,20)	(4,90)	2003

Die Bezugsgröße wird für jedes Kalenderjahr neu errechnet und von der Bundesregierung bekannt gegeben. In der Regel erfolgt eine jährliche Anhebung der Bezugsgröße im Sinne des § 18 SGB IV. Hierdurch wird auch eine jährlich neue Regelung zur Kostenbeteiligung erforderlich, die auch die laufenden Leistungsfälle erfasst.

Beim Einsatz selbstbeschaffter Ersatzkräfte kann die Kostenbeteiligung u. U. geringer sein, da sie 50 % der der Alterskasse entstehenden Aufwendungen nicht überschreiten darf.

Kommt es infolge unrichtiger Einkommensangabe zu einer falschen Festlegung der Höhe der Kostenbeteiligung, so sind die zu Unrecht erhaltenen Leistungen zu erstatten (§ 50 SGB X).

Die Abrechnung der Kostenbeteiligung erfolgt entweder nach Beendigung des Einsatzes oder, wenn Zwischenabrechnungen gewünscht werden, in kürzeren Zeitabständen.

4. Meldepflichten des Antragstellers

Die Landwirtschaftliche Alterskasse Nordrhein-Westfalen hat die Erforderlichkeit der Betriebs- oder Haushaltshilfe ständig zu überprüfen. Deshalb ist der Antragsteller verpflichtet, jede Änderung in den Verhältnissen, die für die Notwendigkeit der Betriebs- oder Haushaltshilfe überhaupt oder ihren Umfang erheblich ist oder sein könnte, unverzüglich der Alterskasse mitzuteilen. Das gilt insbesondere, wenn

1. das Unternehmen abgegeben wird,
2. Flächen abgegeben oder übernommen werden oder der bisher gemeldete Viehbesatz sich ändert,
3. Überbrückungsgeld, Witwen- oder Witwerrente, Altersrente beantragt wird,
4. die (der) berechnigte Witwe(r) wieder heiratet.

5. Leistungsausschluss

Der berechnigte Personenkreis kann wahlweise entweder Betriebs- oder Haushaltshilfe oder Überbrückungsgeld beantragen. Beide Leistungen werden jedoch nicht nebeneinander bewilligt.

Bei gegebenem Anspruch wird je Kalendertag entweder Betriebs- bzw. Haushaltshilfe oder Überbrückungsgeld bewilligt.